

Anträgen zur dauerhaften oder temporären  
Anbringung (über 30 Tage) von Werbemitteln  
entlang der Staats- und Landesstraßen

Anschrift



Autonome Provinz Bozen - Südtirol  
Amt für Straßenbeschilderungsdienst  
Grutzenweg 3, 39100 Bozen

Tel. +39 0471 255150

E-Mail: [strassenbeschilderungsdienst@provinz.bz.it](mailto:strassenbeschilderungsdienst@provinz.bz.it)

PEC: [beschilderungsdienst.serviziosegnalatica@pec.prov.bz.it](mailto:beschilderungsdienst.serviziosegnalatica@pec.prov.bz.it)

Homepage:

<http://www.provinz.bz.it/strassendienst/>

Personendaten des Antragstellers

Name	Nachname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Gemeinde	PLZ
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Straße	Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Steuernummer	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geburtsort	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PEC	e-mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Unternehmen

Standort des beantragten Schildes

Standort des beantragten Schildes

- Staatsstraße (SS)  
 Landesstraße (LS)

Nummer der Straße	Bezeichnung der Straße
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Km

+

Meter

## Beschreibung des Werbeschildes

Beschreibung des Werbeschildes

- Betriebsschild
- genormtes Hinweisschild
- Leuchtschrift
- Transparent
- Parabolspiegel
- sonstige Werbemittel

## Angaben zum Werbeschild

- Einseitig beschriftet?
- Beidseitig beschriftet?

Parallel zur Straße?

Größe

Breite

X

Höhe

X

Dicke

beleuchtet

## Zeitweilige Anbringung des Werbeschildes

Dauer von

Dauer bis

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Anbringen des Werbemittels nur nach Erhalt aller gesetzlichen Genehmigungen durchgeführt werden kann.

## Beizulegende Unterlagen

Foto

## Stempelmarke für das Ansuchen

Identifikationsnummer der Stempelmarke:

Wert der Stempelmarke:

Der/die Unterfertigte erklärt, im Sinne des Artikels 47 des DPR 445/2000 und im Bewusstsein der Strafen und Folgen, die Artikel 76 des gleichen DPR vorsieht, dass:

- die Stempelmarke mit der oben eingegebenen Nummer vom/von der Unterfertigten angekauft wurde;
- die Stempelmarke nur für dieses Dokument verwendet werden wird;
- diese durch das heutige Datum oder einen Stempel überschrieben und annulliert wurde;
- diese für 10 Jahre für etwaige steuertechnische Kontrollen aufbewahrt wird.

## Stempelmarke für die Autorisierung

---

Identifikationsnummer der Stempelmarke:

Wert der Stempelmarke:

Der/die Unterfertigte erklärt, im Sinne des Artikels 47 des DPR 445/2000 und im Bewusstsein der Strafen und Folgen, die Artikel 76 des gleichen DPR vorsieht, dass:

- die Stempelmarke mit der oben eingegebenen Nummer vom/von der Unterfertigten angekauft wurde;
- die Stempelmarke nur für dieses Dokument verwendet werden wird;
- diese durch das heutige Datum oder einen Stempel überschrieben und annulliert wurde;
- diese für 10 Jahre für etwaige steuertechnische Kontrollen aufbewahrt wird.

#### Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (LegID. Nr. 196/2003)

---

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form für die Erfordernisse der Landesgesetze verarbeitet. Verantwortlicher für die Verarbeitung ist der Direktor des Verwaltungsamtes für Straßen. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des LegID. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen /ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Der/die Unterfertigte ist sich in Bezug auf alle Erklärungen seiner/ihrer persönlichen Verantwortung und der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 in geltender Fassung im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben bewusst.

---